STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 1 / Fachbereich 1 - Ordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 05.02.2008
Drucksache Nr.: **08/0053**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Feuer- und Zivilschutzausschuss	05.03.2008	öffentlich / Entscheidung
Rat	12.03.2008	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Vorstellung des Brandschutzbedarfsplanes (BSBP) für die Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Feuer- und Zivilschutzausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Brandschutzbedarfsplan der Stadt Sankt Augustin, Stand 29.01.2008, wird zum Brandschutzbedarfsplan gemäß § 22 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NRW. 1998 S. 122) in der zur Zeit gültigen Fassung erklärt.

Das Schutzziel der Stadt Sankt Augustin wird wie folgt festgelegt:

Der Einsatzort des standardisierten Schadensereignisses „Kritischer Wohnungsbrand“ wird in dem im Plan auf Seite 138 grün dargestellten Gebieten von 9 Einsatzkräften in einer Ausrück- und Anfahrtszeit von 8 Minuten und von insgesamt 16 Einsatzkräften innerhalb von 13 Minuten erreicht.
Abweichend hiervon gilt in den auf Seite 138 rot dargestellten Gebieten: Der Einsatzort wird von mindestens 6 Einsatzkräften in einer Ausrück- und Anfahrtszeit von 8 Minuten und von insgesamt 16 Einsatzkräften innerhalb von 13 Minuten erreicht.
Der Zielerreichungsgrad in der Realität beträgt 90 % der schutzzielrelevanten Einsätze.

Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, bei der Bezirksregierung eine Ausnahme von den Vorschriften des § 13 Abs. 1 FSHG zu beantragen, die den Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache mit hauptamtlichen Kräften verpflichtend vorsieht.“

Problembeschreibung/Begründung:

§ 22 Abs. 1 FSHG schreibt vor, dass die Gemeinden unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen und fortzuschreiben haben.
Brandschutzbedarfspläne enthalten

- eine Beschreibung von allgemeinen und besonderen Gefahren und Risiken im jeweiligen Zuständigkeitsbereich (Risikoanalyse),
- eine Festlegung der gewünschten Qualität der von der Feuerwehr zu erbringenden Leistungen (Schutzziel),
- eine Ermittlung des zur Erfüllung dieser Qualität erforderlichen Personals und der Mittel (Ressourcen).

Die Risikoanalyse umfasst einmal die Umschreibung möglicher Gefahrenlagen entsprechend den örtlichen Verhältnissen, zum anderen muss das tatsächliche Einsatzaufkommen nach absoluten Zahlen, Einsatzdauer, räumliche Verteilung und Gleichzeitigkeit von Einsätzen ermittelt und aufbereitet werden. Die Beschreibung der ermittelten möglichen Gefahrenlagen und das tatsächliche Einsatzaufkommen muss dann miteinander verglichen werden, um zu einer – zukünftig möglichen – Einsatzverteilung zu kommen.
Beim Schutzziel muss vom Rat der Stadt Sankt Augustin als letztendlich verantwortungtragende Stelle festgelegt werden, welche Einsatztätigkeiten mit wie viel Einsatzpersonal in welcher Zeit (Hilfsfrist), in wie viel Prozent der Einsätze (Erreichungsgrad) durchgeführt werden sollen.
Bei den Einsatztätigkeiten darf dabei nicht auf Maximaleinsätze, wie z.B. Großbrände abgestellt werden, sondern auf häufig wiederkehrende kritische Einsätze, wie z.B. ein Zimmerbrand in einer Obergeschosswohnung eines mehrgeschossigen Gebäudes, wenn der Treppenraum verraucht ist und als Rettungsweg nicht mehr genutzt werden kann. Das Schutzziel muss aber auch für andere Fälle festgelegt werden, um Menschen aus lebensbedrohlichen Gefahrenlagen, die nicht durch Brände verursacht sind, retten zu können. Beim Einsatzpersonal ist zu berücksichtigen, dass die Einsatztätigkeit trotz ihrer grundsätzlichen Gefährlichkeit nicht dazu führen darf, die Einsatzkräfte über das zulässige Maß hinaus zu gefährden. Der Brandschutzbedarfsplan muss darüber hinaus Festlegungen hinsichtlich der Ausbildung der Feuerwehrangehörigen beinhalten.
Bei der Festlegung der Hilfsfrist muss berücksichtigt werden, dass 90 % der Brandtoten an einer Kohlenmonoxydvergiftung sterben. Dabei ist davon auszugehen, dass 13 Minuten nach Ausbruch eines Brandes die Erträglichkeitsgrenze für Kohlenmonoxyd und nach 17 Minuten die Reanimationsgrenze erreicht wird. In diese Überlegung muss auch der „flash over“ in Betracht gezogen werden, der nach 18 – 20 Minuten nach einem Brandausbruch entstehen kann. Dabei wird die Hilfsfrist als die Zeitdifferenz zwischen dem Beginn der Notrufabfrage in der Notrufabfragestelle und dem Eintreffen des ersten Feuerwehrfahrzeuges an der Einsatzstelle definiert.

Beim Erreichungsgrad wird davon ausgegangen, dass keine 100%ige Erfüllung des Schutzzieles erreichbar sein wird.

Aufgrund der Risikoanalysen und unter Berücksichtigung des Schutzzieles kann dann die Ermittlung des zur Erfüllung der Einsatzaufgaben erforderlichen Personals und der erforderlichen Mittel (Feuerwehrhäuser, Fahrzeuge, technisches Gerät) erfolgen.

Der Feuer- und Zivilschutzausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sondersitzung am 15.03.2003 die Verwaltung beauftragt, einen Brandschutzbedarfsplan, unter Beteiligung der Feuerwehr, aufzustellen. Hier mussten zunächst die Einsatzberichte von verschiedenen Jahren nach den unterschiedlichen Kriterien ausgewertet werden, um das tatsächliche Einsatzaufkommen darstellen zu können. Der so durch die Verwaltung zunächst erstellte Brandschutzbedarfsplan wurde daraufhin auf Wunsch des Ausschusses nochmals von einem Sachverständigenbüro hin überprüft. Dieser Überprüfung ergab jedoch, dass dieser aufgestellte Plan aufgrund der tatsächlichen Einsätze nachweisen konnte, dass die Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin in den Beobachtungszeiträumen innerhalb der notwendigen Fristen hat agieren können, jedoch nicht wissenschaftlich belegen konnte, dass dies auch zukünftig der Fall sein könne. Dies stellt jedoch ein grundsätzliches Erfordernis dar, um dem weiteren Ziel näher zu kommen, nämlich eine Ausnahmegenehmigung von der Vorschrift des § 13 Abs. 1 zu erhalten, die den Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache mit hauptamtlichen Kräften vorsieht.

Dieser Erkenntnis Rechnung tragend wurde nach erfolgter Ausschreibung das Beratungsunternehmen FORPLAN DR. SCHMIEDEL GmbH als externer Berater zur Unterstützung bei der Erstellung des Brandschutzbedarfsplans für die Stadt Sankt Augustin hinzugezogen. Die Beteiligung der Feuerwehr erfolgte durch die Einbindung der Wehrführung in das Projekt. In Teilen der Wehr wurde der Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes am 07.02.2008 vorgestellt. Die restlichen Vorstellungstermine finden am 27. und 28. Februar 2008 statt.

Verwaltung, Feuerwehr und das Beratungsunternehmen legen nunmehr den Entwurf des Brandschutzbedarfsplans zunächst dem Fachausschuss in seiner Sitzung am 05.03.2008 vor. Eine entsprechende Präsentation des Gesamtwerkes wird in der Sitzung erfolgen.

Aufgrund der im Brandschutzbedarfsplan erarbeiteten Aussagen für die Vergangenheit und die zukünftige Entwicklung des Brandschutzes in der Stadt Sankt Augustin wird von der Verwaltung vorgeschlagen, den vorgelegten Entwurf zum Brandschutzbedarfsplan der Stadt Sankt Augustin zu erklären und das darin vorgegebene Schutzziel verbindlich zu beschließen.

Der somit beschlossene Brandschutzbedarfsplan wird dann als Grundlage für die weiteren Planungen der zukünftigen Entwicklung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin in personeller und materieller Hinsicht dienen. Gleichzeitig kann auf Grundlage des Brandschutzbedarfsplans bei der Bezirksregierung in Köln beantragt werden, dass die Stadt Sankt Augustin von der Verpflichtung zur Einrichtung einer hauptamtlich besetzten Wache eine Ausnahmegenehmigung erteilt bekommt. Darüber hinaus muss festgehalten werden, dass dieses Grundwerk nunmehr zukünftig regelmäßig fortzuschreiben ist, um den gesetzlichen Bestimmungen Genüge zu leisten.

Aus diesen Gründen wird von der Verwaltung vorgeschlagen, dem Beschlussvorschlag zu entsprechen.

In Vertretung

Hans-Ulrich Lehmacher
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme
☐ hat keine finanzielle Auswirkungen
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf €.
☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Verm. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.
☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich
Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt €, insgesamt sind € bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr €.